

# Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                    |
| in der Einnahme auf       | <u>828.300 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf        | <u>828.300 EUR</u> |

und

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt |                    |
| in der Einnahme         | <u>297.900 EUR</u> |
| in der Ausgabe          | <u>297.900 EUR</u> |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | <u>0 EUR</u>       |
| 2. der Gesamtbetrag                       |                    |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf      | <u>0 EUR</u>       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>130.000 EUR</u> |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| (Grundsteuer A)                                     | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| (Grundsteuer B)                                     | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v.H. |

## § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 4.000 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 15.000 € übersteigen. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 24.000 € übersteigen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 4.000 € übersteigen.

## § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Breydin, den 10.11.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit von

**Dienstag, den 05.12.2006 bis Donnerstag, den 21.12.2006**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2006  
Kühne  
Amtdirektor